

**Satzung
der Stadt Goch
gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch
für das Gebiet Güterweg
im Ortsteil Hassum
vom**

Aufgrund des § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Goch am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann in dem in § 2 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich des § 1 umfasst die Flächen südlich des Güterweges sowie westlich und östlich der Bahnstraße.
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Der Lageplan liegt bei der Abteilung Stadtplanung und Umlegung im Dienstgebäude Mühlenstraße 44, II. Obergeschoss, Zimmer 103, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

§ 3

Zulässig sind innerhalb der im Lageplan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung oder Erweiterung von maximal zweigeschossigen Gebäuden für Wohnzwecke oder für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.